



GEMEINDE SCHINZNACH-BAD

www.schinznach-bad.ch

Reglement

über die Videoüberwachung des Abfallentsorgungsplatzes beim Werkhof

Der Gemeinderat, gestützt auf § 37 lit. f des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978,

beschliesst:

§ 1 Zweck der Überwachung

Die Videoüberwachung der Abfallsammelstelle beim Werkhof (Scherzerstrasse 2) dient dem Zweck, Widerhandlungen gegen die Abfallentsorgungsvorschriften zu verhindern und zu ahnden.

§ 2 Zuständige Personen

¹ Mit der Durchführung der Überwachung und Speicherung der Daten werden beauftragt

- Chef Bauamt
- Ressortverantwortlicher des Gemeinderats

Sie sind zur Vornahme personenbezogener Auswertungen unter den Voraussetzungen von § 5 Abs. 2 befugt.

² Die technische Wartung erfolgt durch den Chef Bauamt. Er ist berechtigt, bei Bedarf Drittpersonen beizuziehen. Das technische Personal darf keine personenbezogenen Auswertungen vornehmen.

§ 3 Überwachungsperimeter

Die Videokameras sind so einzustellen, dass der Bereich des Abfallentsorgungsplatzes samt Containern und Behältnissen sowie die Zufahrt zu diesem erfasst werden.

§ 4 Überwachungszeiten, Hinweistafel

Die Überwachung erfolgt rund um die Uhr. Es wird eine gut sichtbare Hinweistafel mit folgender Aufschrift angebracht:

"Diese Abfallsammelstelle wird videoüberwacht.

Die Aufzeichnungen erfolgen unter Wahrung Ihrer Anonymität. Die Feststellung Ihrer Identität bei Widerhandlung gegen die Abfallentsorgungsvorschriften bleibt vorbehalten.

Auskunftsstelle: Gemeindeganzlei"

§ 5 Auswertung

¹ Die Aufzeichnungen dürfen nur im Widerhandlungsfall gemäss § 1 dieses Reglements innert drei Tagen ausgewertet werden.

² Wird eine Widerhandlung gegen Abfallentsorgungsvorschriften festgestellt, ist eine personenbezogene Auswertung vorzunehmen.

§ 6 Speicherdauer und Vernichtung

Videoaufnahmen dürfen maximal sieben Tage gespeichert werden und sind anschliessend zu löschen oder zu überschreiben.

§ 7 Informationspflicht

Werden durch die Videoüberwachung erhobene Daten einer bestimmten Person zugeordnet, ist diese über die Datenbearbeitung zu informieren, sobald es der nach § 1 bestimmte Zweck erlaubt.

§ 8 Weitergabe von Videoaufzeichnungen

Videoaufzeichnungen dürfen nur im Rahmen einer Anzeigestellung den zuständigen Behörden weitergegeben werden. Vorbehalten bleiben die Regeln über die Strafrechtspflege.

§ 9 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt ab sofort in Kraft.

Schinznach-Bad, 5. September 2016

GEMEINDERAT SCHINZNACH-BAD

Gemeindeammann:

Gemeindeschreiberin:

Oliver Gerlinger

Nicole Seiler